BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen

PLL1-A-0814/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37611 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

(0 2742) 9025

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Dipl. Ing. Karl-Heinz

37699

20. Juni 2017

Piglmann

Betrifft

Bezug

Waldbrandverordnung 2017

Auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden.

§ 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist <u>das Rauchen</u> und <u>jegliches Entzünden und Unterhalten</u> von Feuer verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit

sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2017 wieder außer Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

- 9. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt , Goldeggerstr. 10, 3100 St.Pölten mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten
- 1. PLA1
- 2. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
- 3. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
- 4. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung zur Kenntnisnahme
- 5. BH St. Pölten Katastrophen zur Kenntnisnahme
- 6. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4 zur Kenntnisnahme
- 7. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
- 8. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
- 10. Bezirksbauernkammer St. Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
- 11. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
- 12. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
- 13. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
- 14. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
- 15. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
- 16. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

Der Bezirkshauptmann Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur